



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Nettlingen (TuS)“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Nettlingen.

Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Im Verein können die Sportarten betrieben werden, die im Deutschen Sportbund vertreten sind.

Er führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Übungsstunden
- b) Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen
- c) Ausbildung von Übungsleitern, Beschaffung von Sportliteratur
- d) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspielen, Pokalspielen und Versammlungen.

§ 4

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben und alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzungen sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der nächstfolgenden Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird. Die Abteilungen können weitere Einrichtungen, insbesondere einen Abteilungsvorstand und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bilden, welche die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart bestimmen, die Übungsstunden ansetzen, den Spielbetrieb organisieren und die von den zuständigen Fachverbänden oder deren Gliederungen gefaßten Beschlüsse verwirklichen.



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft zum Verein können einzelne Personen und Personengemeinschaften erwerben, die dem Sport im allgemeinen und dem Verein im besonderen dienen wollen.
- b) Das Gesuch um Aufnahme in den Verein geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand. Diese muß bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.
- c) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

- a) Der Austritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und kann ohne besondere Kündigungsfrist jeweils nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten, bei grob unsportlichem Verhalten, bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten, wegen wiederholter grober Verletzungen der Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

- c) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung einen schriftlich zu begründenden Einspruch bei der Hauptversammlung einzulegen, der dem Vorstand einzureichen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt, ist endgültig.
- d) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es hat insbesondere keinen Anspruch auf Auseinandersetzungen oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein und den Sport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Hauptversammlung durch einen Beschluß von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere **berechtigt**:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Hauptversammlung und der Abteilungsversammlungen, in denen sie Sport treiben, teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 berechtigt. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

- b) die Einrichtungen des Vereins wie z.B. Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen der Übungspläne und der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere **verpflichtet**:

- e) die Satzung des Vereins, die Ordnungen und Beschlüsse der Sportverbände zu befolgen
 - f) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - g) an allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben
 - h) zur Deckung der Unkosten Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Sie haben außerdem freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Hauptversammlung



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 10

Der Vorstand

führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

und dem Kassenwart

Zur Vertretung des Vereins sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

In den Vorstand dürfen nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand,

dem Schriftwart,

dem Pressewart,

den Abteilungsleitern (nach Bedarf)

dem Mitgliedswart,

dem Hauptsportwart



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein sollen und kein anderes Amt in dem Verein bekleiden. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt und haben die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten oder als Ehrengericht tätig zu werden.

§ 13

Aufgabe des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zur Dauer von zwei Monaten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung gegeben. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung.



§ 14

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, entweder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang

in den vereinseigenen Aushängekästen oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekannt gemacht. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung, der Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten
2. Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Anträge
5. Satzungsänderungen, soweit erforderlich
6. Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
7. Wahlen, soweit erforderlich
8. Bestätigung der Abteilungsleiter
9. Verschiedenes

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und soll jeweils bis Ende April abgehalten werden.



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 15

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn sie wenigstens von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer von diesen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand ist die außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

§ 16

Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen. Diese Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, das gilt sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis.

Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlußfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 17

Versammlungsleitung

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Versammlungen. Alle Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18

Abstimmungen und Wahlen

Der Vorstand sowie der Schriftwart, Mitgliedswart, Pressewart und Hauptsportwart werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes im Verlaufe einer Amtsperiode aus, so ergänzen sich diese Organe selbst bis zur nächsten Wahl auf der Hauptversammlung.

Die Abstimmungen über Anträge und Wahlen sind öffentlich, sofern nicht geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden gewünscht wird.



§ 19

Anträge

1. Anträge an die Hauptversammlung können eingereicht werden

- a) vom Vorstand,
- b) vom erweiterten Vorstand,
- c) von Mitgliedern.

Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, geschäftsordnungsgemäße Anträge und Anträge zur Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer in der Hauptversammlung stellen.

2. Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens mit 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.

3. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Lediglich Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen auf Satzungsänderung sind möglich.

§ 20

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Vom Kassenwart zu leistende Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Rechnungslegung erfolgt in der Hauptversammlung.



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 21

Kassenprüfer

In der Hauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuß, bestehend aus zwei Mitgliedern, für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine unvermutete und eine weitere Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung den Revisionsbericht zu erstatten. Eine Wiederwahl bzw. Neuwahl des Kassenprüfers ist nur möglich, wenn er mindestens 1 Jahr nach Ablauf seiner Amtsperiode dieses Amt nicht mehr ausgeübt hat.

§ 22

Rechte und Pflichten der Abteilungen

Die Abteilungen dürfen für ihren sportlichen Verkehr eine eigene Kasse führen. Die Überschüsse sind an den Kassenwart des Vereins abzuführen. Alle anderen finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand wahrgenommen. Anschaffungen und Ausgaben der Abteilungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



Turn- und Sportverein Nettlingen e.V.

Satzung

§ 24

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erfolgen; jedoch müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Falls bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten des Vereins erschienen sind, ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Die Hauptversammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußkräftig.

- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Söhlde zu Gunsten des Ortsteiles Nettlingen. Es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 24.03.1990